

treuung, aus Erfordernissen einer wirkungsvollen Erziehung, wie sie z. B. im § 41 begründet wird, oder aus Erfordernissen der Sicherheit ergeben. In jedem Fall ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses die Entscheidung über eine notwendige Abweichung und ihre Aufhebung in jedem konkreten Fall zu treffen.

### Freiheitsstrafe an Erwachsenen

#### 8 12

(1) Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der begangenen Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bewußt zu machen. Durch Anwendung geeigneter Erziehungsmaßnahmen ist das Bemühen der Strafgefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung, zur Entwicklung und Festigung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins und zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Wiedereingliederung zu fördern.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchgeführt.

(3) Der erleichterte Vollzug unterscheidet sich vom allgemeinen Vollzug durch eine größere Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen, erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen, Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, den erweiterten Umfang der persönlichen Verbindungen mit Angehörigen und anderen Personen und einen höheren Verfügungssatz für den Einkauf.

1. § 12 regelt im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 die Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Erwachsenen.

Gemäß den im StGB fixierten Anwendungsvoraussetzungen (vgl. § 39 StGB), ihrer Dauer (vgl. §§ 1, 40, 44 und 64 StGB) und ihrem Ziel sowie Inhalt nach (vgl. § 39 Abs. 4 und 77 StGB) ist die Freiheitsstrafe auch die typische und am